

Die Anlage B erhält folgende Fassung:

„Anlage B
zur Verordnung NW TS
Nr. 6/76“

Tafel 1 Tarifsätze (§ 2 Abs. 1)		Tafel 2 Sondertarifsätze (§ 2 Abs. 2)	
für Entfernungen in km bis	Mindestsätze in DM pro t-Gewicht der Ladung	für Entfernungen in km bis	Mindestsätze in DM pro t-Gewicht der Ladung
3	3,70	3	3,24
6	4,24	6	4,00
9	4,82	9	4,62
12	5,33	12	5,08
15	5,92	15	5,45
18	6,50	18	5,77
20	6,77	20	5,87
23	7,26	23	6,06
26	7,70	26	6,32
29	8,15	29	6,78
32	8,50	32	7,22
35	8,93	35	7,69
38	9,34	38	8,13
41	9,76	41	8,58
44	10,18	44	9,03
47	10,61	47	9,48
50	11,02	50	9,93
55	11,68	55	10,67
60	12,35	60	11,41
65	12,99	65	12,15
70	13,60	70	12,90
75	14,24	75	13,63
80	14,83	80	14,39
85	15,40	85	15,11
90	16,00	90	15,86
95	16,54	95	16,60
100	17,24	100	17,21
105	18,05	105	17,78
110	18,82	110	18,36
115	19,61	115	18,95
120	20,37	120	19,50
je weitere 5 km 0,76		je weitere 5 km 0,72.“	

Artikel II

Diese Verordnung tritt am ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Mai 1988

Der Minister
für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Christoph Zöpel

- GV. NW. 1988 S. 215.

611

**Gesetz
zur Änderung
des Gesetzes über die Vergnügungssteuer
Vom 14. Juni 1988**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Vergnügungssteuer vom 14. Dezember 1965 (GV. NW. S. 361), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 473), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die in der Gemeinde veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen:

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Schönheitstänze und Darbietungen ähnlicher Art;
3. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
4. Filmveranstaltungen und jede ähnliche mit technischen Hilfsmitteln erzeugte Darstellung von Bildern;
5. das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantine- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige oder der gemeinnützige Zweck bei der Anmeldung nach § 22 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietungen kein Entgelt erhoben wird;
5. das Halten von Apparaten nach § 2 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen und Schaustellungen auf Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„In den Fällen des § 19 gilt der Halter als Veranstalter.“
- b) Absatz 3 wird gestrichen.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c wird der letzte Satz gestrichen.
- b) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

5. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Zum Entgelt gehören auch die Gebühren für Kleideraufbewahrung und Programme, soweit sie jeweils 1,- DM übersteigen, und die vom Veranstalter erhobene Vorverkaufsgebühr. Soweit in dem Entgelt Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben enthalten sind, bleiben sie bei der Steuerberechnung außer Ansatz.“